

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/f561fbeb-96f5-3c0b-92c7-5f2f9723f488>

Bibliografie

Titel	Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (Umweltschadensgesetz - USchadG)
Ämtliche Abkürzung	USchadG
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	2129-47

§ 4 USchadG - Informationspflicht

Besteht die unmittelbare Gefahr eines Umweltschadens oder ist ein Umweltschaden eingetreten, hat der Verantwortliche die zuständige Behörde unverzüglich über alle bedeutsamen Aspekte des Sachverhalts zu unterrichten.

